

Schriftliche Anfrage betreffend Ausgereizte Beantwortungsfrist

18.5250.01

Seit 2014 habe ich insgesamt 16 Schriftliche Anfragen gestellt. Ich konstatiere: Welches Thema auch immer, die Beantwortungsfrist wird ausgereizt, und zwar jedes Mal.

§ 41 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hält in Absatz 1, 2 und 3 die Eckpfeiler rund um das Instrument der „Schriftliche Anfrage“ fest. Im Vademecum (Leitfaden für die Mitglieder des Grossen Rates) wird auf Seite 26 ausgeführt: „Die Antwort erfolgt innert drei Monaten.“ Die Möglichkeit „innert drei Monaten“ wird seitens der Regierung ausgenutzt, und zwar ungeachtet dessen, ob das Thema brennt, ob es „gross“ oder „klein“ ist. Warum?

Anhand zwei kleiner Beispiele möchte ich mein Anliegen skizzieren:

Am 20. Juni 2018 reichte ich eine Schriftliche Anfrage zum Thema „Kunst am Bau“ ein. Am 22. Juni 2018 spielte mir ein Medienvertreter eine E-Mail des Präsidialdepartementes zu, in welcher fast alle meine aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden. Auf die Beantwortung meiner Schriftlichen Anfrage warte ich immer noch.

Am 14. März 2018 stellte ich eine Schriftliche Anfrage zum Thema Robi-Spiel-Aktionen. Damals „brannte“ der Konflikt in der Bevölkerung. Etwas lachhaft war, dass eine im April gestellte Interpellation von Olivier Bolliger im Rat in der Mai-Sitzung beantwortet wurde und der zuständige Regierungsrat auf meine Schriftliche Anfrage verwies, die dann aber erst viel später – natürlich erst nach Ablauf der drei Monate, am 4. Juni – beantwortet wurde und in den Versand kam.

Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, für schnelle Anfragen gäbe es auch noch die Interpellation oder sogar die Dringliche Interpellation. Es ist jedoch nicht einsehbar, dass in unserem ohnehin schon trügen Politbetrieb die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage in jedem Fall drei Monate zurückgehalten wird.

Die Unterzeichnende bittet die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Geht die Regierung mit mir einig, dass die Formulierung „innert drei Monaten“ zulässt, eine Beantwortung früher abzugeben?
- Warum reizt der Regierungsrat die Beantwortungsfrist von drei Monaten aus?
- Kann sich der Regierungsrat vorstellen, im Sinne eines effizienten Politbetriebes, die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen dann zu veröffentlichen, sobald der Beantwortungsinhalt klar ist, konkret also ohne die Frist von drei Monaten abzuwarten, resp. komplett auszuschöpfen?

Beatrice Isler